

II-395 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

13.2.1967

171/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 150/J

des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. P r a d e r
auf die Anfrage der Abgeordneten M o n d l und Genossen,
betreffend Personalpolitik im Bundesheer.

-.--.-.-

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am
16. Dezember 1966 an mich gerichteten Anfrage Z. 150/J-NR/66 der Abge-
ordneten zum Nationalrat Mondl, Steininger und Genossen, betreffend Per-
sonalpolitik im Bundesheer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur ersten Frage:

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mayr, Tödling und Genossen
haben an mich seinerzeit eine schriftliche Anfrage betreffend die Grün-
de der Versetzung des Oberst-Intendant Tömschitz als Gruppenintendant
nach Graz gerichtet. Mit Schreiben vom 29. November 1966, Zl.19.090-PräsB/66,
habe ich diese Anfrage eingehend beantwortet.

Zu den in dieser Anfragebeantwortung enthaltenen Ausführungen
darf ich ergänzend folgendes bemerken:

Das erforderlich gewordene Revirement bezüglich des Leiters
und des stellvertretenden Leiters der Ergänzungsabteilung in Verbindung
mit dem Ausfall zweier äußerst bewährter Sachbearbeiter löste bei der
Ergänzungsabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung einen
akuten Personalnotstand aus. Dem mußte unverzüglich durch geeignete Maß-
nahmen begegnet werden.

Weiters ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß der Aufgaben-
kreis der Ergänzungsabteilung, die mit den umfangreichen für die Herstel-
lung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres sehr wesentlichen Agenden
des Ergänzungswesens betraut ist, sich ständig erweitert. Dies hat seine
Ursache im neu erstellten und beträchtlich erweiterten Programm für die
Abhaltung von Inspektionen und Instruktionen sowie in den dieser Abteilung
übertragenen "MobAufgaben". Diese Sachlage war mit ein Grund, dem zukünf-
tigen Leiter der Ergänzungsabteilung die Möglichkeit einer längeren und
gründlichen Einschulung zu bieten. Damit ist gewährleistet, daß nach Ab-
lauf der aktiven Dienstzeit von Brigadier Huschak ein Offizier zum Leiter
der Ergänzungsabteilung bestellt werden kann, der mit den neuen Aufgaben
bereits frühzeitig konfrontiert wurde und an deren Lösung schon während

./.

171/A.B.

zu 150/J

der Zeit der Einarbeitung maßgeblich beteiligt war.

Aus diesen Gründen war es - wie ich bereits in der Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mayer, Tödling und Genossen dargelegt habe - erforderlich, ObstInt Kasimir zur Ergänzungsabteilung und ObstInt Tomschitz als Nachfolger des ObstInt Kasimir als Gruppenintendanten nach Graz zu versetzen.

Da ich in meiner Anfragebeantwortung und in den vorstehenden ergänzenden Ausführungen alle für die Versetzung des ObstInt Tomschitz nach Graz maßgeblichen Umstände erschöpfend mitgeteilt habe, glaube ich von der Erstattung eines gesonderten Berichtes an den Nationalrat Abstand nehmen zu können, weil ein solcher Bericht nur eine Wiederholung der von mir bereits bekanntgegebenen Gründe der in Rede stehenden Versetzung darstellen würde.

Im Hinblick auf die Antwort zur ersten Frage erübrigt sich die Beantwortung der Frage 1 a.

Zur zweiten Frage:

In den dienstrechtlichen Vorschriften ist nicht vorgesehen, daß einem Beamten Gelegenheit zu geben ist, zu einer ihn betreffenden Versetzungsverfügung schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bin daher nicht in der Lage, eine solche Stellungnahme des ObstInt Tomschitz beizufügen. Im übrigen hat ObstInt Tomschitz von dem ihm zustehenden Beschwerderecht Gebrauch gemacht und eine ordentliche Beschwerde gemäß § 13 der ADV, eine außerordentliche Beschwerde an die Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten gemäß § 6 des Wehrgesetzes und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes eingebracht.

Zur dritten Frage:

Die Versetzung des ObstInt Tomschitz als Gruppenintendant nach Graz war deshalb erforderlich, weil - wie in der Beantwortung der ersten Frage oben ausgeführt wurde - ObstInt Kasimir unverzüglich zur Ergänzungsabteilung versetzt werden mußte.

-.-.-.-.-